Herrn Rathsherrn Vormachtmüller v.
Stiftungen ad usus maxime
medicos.

No. 15

Das Begerische (: Joh. Hartmann Begeri :)
Testament v. Stiftung zum Grünstein
Vid. inter Biographica.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicirt ⊙ 8. Febr. 1750.

Sand

Extractus Decreti Commissionis Caesareae
das Hospithal zum heil. Geist allhier
betreffend de anno 1725.

§. Das Sandische Stipendium aber belangend hat dieses löbliche institutum an sich selbst zwar seine ~~Richtigkeit~~, richtiges Bewenden, sehr gut aber wäre, wenn eine gewisse Zeit, wie lang ein stipendiarius solches geniessen möge, definirt, damit auch andere darzu gelangen mögen; Und weilen der fundator Bürgers Söhne indistincte darzu vociret, auch darauf gesehen würde, dass solches nicht mehresten Theils Pfarrers Söhnen conferirt, noch weniger expectantz darauf ertheilet werden möge §.

Extractus
aus denen so genannten Notaminibus
Eberhardinis
sub Tit. Stipendium von 50. fl. vor einen Studiosum.

Dieses Stipendium kamt her von herrn Georg Sande, welcher 1000 fl. Capital zu 50. fl. jährlicher interesse zu einem Stipendio vor einen Burgers Sohn tegiret hat in a. 1623. 28. 8bris. vid. Litt. A. n. 58. mit Protocoll A. p. 94. 99.

Adam Schile Studiosus — ist der erste, welchem dieses Stipendium zu geniesen zugesagt worden, a. 1623. 6. 7bris. vid. Prot. A. 100. hat es genossen biß a. - - - - - - - 1627.

Joh. Corvinus, Peter Corvini zu Peterweil Sohn. — diesem ist das Stipendium von 1627. 13. Jun. zugesagt worden, hat es auch genossen laut Prot. B. 18. von 1628. biß 1635.

Joh. Georg Büttner. — hat laut Protocoll p. das Stipendium genossen von 1636. biß 1648.

Henrich Justus Völcker. — hat laut Protoc. B. p. 210. es genossen von 1648. biß 1650.

David Bein — eines Goldschmidts Sohn ist das Stipendium zugesagt worden 1651. laut Prot. B. 211. und hats genossen von 1651. biß 1660.

Matthäus Wagner — hat das Stipendium genossen von 1661. biß 1666.

Johann Conrad Cump. — hat das Stipendium genossen - - - von 1666. biß 1669.

Johann Georg Büttner, H. Büttner Zechenen Schreibers Sohn — - - - - hat es von 1669. genossen biß 1675.

Johann Wilhelm Itter, des Conrect. Itters Sohn — ist dieses Stipendium auf 5. Jahr zugesagt worden vid. Prot. D. p. 176. von 1675. biß 1680.

Johann Philipp Schild — diesem ist das Stipendium auf 5. Jahr versprochen worden, laut Protocoll. p. 284. - - - von 1680. biß 1683.

Johan Jacob Stentzel	D. Hieronymi Stentzels Sohn ist dieses Stipendium auf 4. Jahr versprochen worden, und hat es genossen von 1683. biß 1687. Litt. D. 413.
Johan Balthasar Stark	Studioso Theologiae ist dieses Stipendium a. 1678. nach legendum forte 1688. H. Stentzeln zugesagt worden, und hat es genossen von 1688. biß 1691.
Johannes Ginger Vihirers Sohn	ist das Stipendium nach H. Stark zu genießen zugesagt worden, vid. Litt. D. 595. und hat es genossen von 1692. " 1694.
Johann Emmel H. M. Joh. Emmels Predigers Sohn	hat dieses Stipendium genossen von . . . 1695. biß 1700.
H. Christian Clauers Sohn	ist das Stipendium, wenn H. Emmel es quittiren würde, auf 4. Jahr zugesagt worden. Vid. Litt. D. 676. hats genossen . . . . . a. 1700. biß 1704.
Johan Adam Hermon.	Ist das Stipendium nach H. Clauers Sohn zugesagt worden laut Prot. p. 727. D. und hats genossen von 1704. biß 1705.
Johan Michael Geiß N. N. Geiß Schuhmachers Sohn.	ist das Stipendium zugesagt worden, vid. Prot. D. p. 766. et 802. und hat genossen von . . 1706. biß 1709.
H. Johan Martin Diefenbach Pfarrh. Sohn	hat die Expectanz zu dem Stipendio bekommen, vid. Prot. p. 814. und hats genossen von — 1709. biß 1713.
Joh. Georg Albrecht M. Jacob Albrechts Schneiders Sohn	ist das Stipendium nach vorstehendem Diefenbach zugesagt worden, vid. Prot. p. 147. und hats genossen von 1713. biß 1716.
Joh. Jacob Pfeiffer M. Pfeiffers Schreiners Sohn.	hat die Zusag zu dem Stipendio bekommen, vid. Prot. und hats genossen von . . . . 1717. biß 1719.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Seifard von Klettenberg	hat das Stipendium genoßen von — 1720. biß 1723.
Andreas Hulbert Nicolai Hulbert Schloßers Sohn.	hat das Stipendium genoßen von — 1724. biß 1727.
Bernhard Jacob Schudt	Joh. Jacob Schudt, Rectoris allhier Sohn, hat das Stipendium genoßen von 1728. biß 1730.
	H. Pfarrh. Lotichii Sohn ist das Stipendium bey gantzem Ambt zugesaget worden. Hats genoßen von . . . . . 1731. biß

Extract auß des weiland Hochedelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Anton Glock J. V. L. und wohl meritirten Syndico der Stadt Frankfurt aufgerichteten Letzten Willens Verordnung Sub. Lit. A.

Glock

Damit nun auch diejenige Arme Weibs Persohnen so in hiesigen Armen ~~Hauß~~ Arbeit- und Waysen-Hauß auferzogen werden, bey ihren Mannbahren Jahren, so viel eher zu ehrlichen Heurathen gelangen mögen, So verordne in Bedracht, daß vor Burgers Töchter sonsten schon gute Stifftungen vorhanden, wann Er in seiner Minderjährigkeit ohne Kinder absterben würde, daß Löbl. gedachtes Armen Hauß zu dessen Behuff Sechs Tausend Gulden Geld, oder an guten Capitalien abgestattet werden sollen, mit dienstfleißiger Bitte, an ~~gedachte~~ dhl. Pflegern gedt. Armenhauses dieses Geld, bey nach Gottes Willen sich zutragenden Fällen, in ihre verwaltung zu nehmen, und von denen davon fallenden jährlichen Interessen alle jahr 200 fl. zur aussteuerung zweyer solchen ehrlichen Weibs Menschen, welche keine Burgers Töchter sind, und im Armen Hauß auferzogen worden, oder sonsten eine Zeitlang darinnen sich aufgehalten, also und dergestallt anzuwenden, daß jeglicher, wann es das 20te jahr hingeleget hat, auf einen gewißen darzu bestimmten Tag, als Mariä verkündigung, oder bey der nechsten Session hernach 100 fl. zum Heuraths Gut, nebst Treuer erinnerung sich wohl zu verhalten, ordentlich versprochen, auch wann selbige hernach an eine ehrliche Persohn sich verheurathet, diese Summ so gleich und ohne einigen abgang abgestattet werden solle; Dafern aber nur eines oder auch keines von solchen in dem Armen Hauß erzogenen Weibs Persohnen auf den bestimmten Tag fürhanden,

so sollen diese 100 fl. oder auch 200 fl. andern Armen beysaßen, oder Soldaten, oder auch in deren Ermanglung Armen Burgers Töchtern, so in dem Armenhauß gewesen, oder in deren abgang andern auf gleiche weise versprochen und verabfolget werden.

Ob nun wohl diese Stiftung auf die besagte personen, so nicht von Burgern herkommen angesehen ist, so will doch, daß Hartmann Schusters gewesenen Krämers und Musicanten Seel. Töchter, dabey allen andern fürgezogen, und jeglicher an statt der gemelten 100 fl. 200 gulden auf die besagte weiße zuforderst gegeben werden sollen, mit beygefügter erklärung, daß in diesem Jahr nur diese 200 fl. zu versprechen seyn. Stirbt nun eines oder das andere von allen vorgemeldeten Personen, nachdeme Sie die Zusage dieses Heurathsgut erhalten, und ehe Sie in die Ehe getretten, so sollen diese also erledigte respective gulden Einhundert, oder Gulden Zweyhundert an andere Arme Weibspersonen, wie oben gemeldet worden, sogleich wieder begeben, und auf die obgedachte weiße dabey verfahren werden.

Was nun nach abstattung dieser gulden 200 fl. an Interessen von besagten Gulden 6000 fl. jährlich überbleibt, solches hat das Armenhauß für die Armen zu genießen. Solte Er aber mein Sohn das 18te jahr überlebet haben, und ohne Leibes Erben, welches Gott abermahlen Genädig abwenden wolle, absterben, so habe das gute vertrauen, und trage ihme auch auf, daß Er die gedl. 6000 fl. Löbl. gedl. Armenhauß, umb auf die gedachte Art und weiße zu verfahren, nichts doweniger zu kommen laßen wolle.

Extractus Confirmat: aus des gleichfalls weyland
Hochedelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Anton Philipp
Glocken J. V. L. Letztern Willens verordnung von 18 Aug. 1721.

pp. So soll auch das von meinem seel. Herrn Vatter
hiesigen Löbl. Armenhauß zu aussteurung frembder
darinnen erzogenen Weibspersohnen Constituirte
Legat, von gulden 6000 hiemit Confirmiret und be-
stättiget seyn, und soll damit auf eben die Art und
weiße, als in meines seel. Herrn Vatters Testament
enthalten verfahren werden, wie aus beyliegen-
der Copie sodem Original Conform bezeuge zu er-
sehen.

r. Im Armenhauß wird über dieses
Legat ein eigenes Buch geführt.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten
Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters,
Gottes des Sohns und Gottes des Heyli-
gen Geistes.
Nachdem der Allmächtig und gnädig Gott
mich Endsbenanten durch seine Gnad,
ein Zimliches Hohes Alter, wie es jetzo
umb der Menschen Leben beschaffen,
erreichen laßen, dabeneben auß
Gottes Wortt und täglicher Erfahrung
gnugsamb am Tag ist, daß nichts ge-
wißers alß der Todt, deßelben Stund
aber ungewiß, dahero in dießem Leben,
als in welchem Keine bleibende Statt,
nichts nöthigers noch nützlichers, dan
sich täglich zum Todt und einer Seel-
Hinfahrt zu bereiten, und auf den
Weeg zum ewigen Leben fertig zu
halten, gestalt ich dan auch von dießem
nun an Kein andere Gedancken, alß
stündlichen von dieser bösen und ver-
genglichen Welt abzuscheiden habe.
damit ich dann der Zeitlichen Güter
halben, wormit Ich von dem gnädigen
Gott durch seinen milden und reichen
Seegen, beneben meiner Hertzgelieb-

ten

auch hiemit und in Crafft dieses,
in der allerbesten und beständigsten
Form und Maaß der Rechten, wie
solches am Kräfftigsten geschehen
soll, kann oder mag, vernünfftig
und mit gutem Bedacht, auch ge-
sunden, gehenden und stehenden
Leibs, also und dergestalt, da je uber
zuversicht, auß Mangel einiger
Solennitaet und Nothwendiger requi-
siten, solche meines letzten
Willens disposition, nicht als
ein solenne testamentum geachtet
werden, und zurecht gelten solte,
daß es doch alßdann und uff
solchen fall zum wenigsten alß
ein Codicill oder Beschenck und
Ubergab von todtswegen, oder
anderer letzter Will, wie der-
selb in Recht Nahmen haben, auch
in einige Weiß validiren kann,
Kräfftig und beständig sein und blei-
ben solle.

1. Und demnach die Liebe Armuth zu-
forderst zu bedencken, so legier
und verschaff ich erstlich den Ar-
men im Hospital zum Heyl:
Geist alhier Ein hundert Gulden.

2. Vors Zweyte dem Batt: almosen
Casten hiesiger Armen, gleicher
gestalt Ein hundert Gulden.

3. Vors dritte verschaffe Ich einem
jeden Pfarrherrn oder Prediger des
ehrwürdigen Ministerij alhier, Aug-
spurgischer Confession, so bey Publi-
cation und Ablesung dieses Testa-
ments im Leben und hiesigen din-
sten seyn wirdt, funffzig Gulden,
Hr. M. Johanni Göheim aber alß
meinem Beichtvatter und Lieben
Herrn Bevattern Ein hundert
Rthlr. oder Ein hundert und fünff-
zig Gulden.

4. Vorß Vierte legier und verordne
ich den armen Evangelischen Predigern
und Pfarrherrn Wittiben, welche

ohn

Unvermöglichkeit halben in dem Hauße
in der rothen Creutz Gassen jetzt und
ins Künfftig wohnen werden, auch
denen es ein Ehrwürdig Ministerium
nothdürfftig zu seyn erkennen wirdt
(: die vermögliche darunder nicht ver-
standen, sondern nur die nothleyden-
de :) an Capital zwey hundert Gul-
den, welche zu einer immerwäh-
renden Gulden uf meinem Nahmen
angelegt, und die pension darvon
Jährlichs under Sie, und folglich ihre
Nachkommen außgetheilet werden,
Ein Ehrwürdiges Ministerium aber
alhier die Direction darüber, auch
die Gelder anzulegen und zu ad-
ministriren Macht haben sollen.
deßwegen Ich Sie dann hiermit,
ermelten armen Wittiben zum
besten, diese Mühewaltung uber
sich zu nehmen freundlich ersucht
und gebetten haben will.

Ob

Obgesetzte 4 Legaten sollen ein
Jahr nach Verlesung dieses Testa-
ments abgestattet werden.

5. Und demnach fürs fünffte meine
liebe Hauß Frl. Seel. Regina Pyran-
derin und Ich, in die 27 Jahr in
der Ehe, ohne Erziehlung einiger
Leibs Erben, beysammen gewe-
sen, Alß haben Wir uns zu
unser beyder Lebzeiten be-
reits mit einander dahin beredt,
dieweilen es dem lieben Gott
also gefallen uns keine Kin-
der oder Leibs Erben zu besche-
ren, durch welche wir nach un-
serm Todt eine Gedächtnuß
hinterlaßen hetten, so wolten
wir zu anderwerthlich unser
beyder Gedächtnuß, und zu
Erhaltung armer Wayßen Kin-
der, und einem wayßen Hauß,
eine nahmhaffte Summe Geldts ver-

schaffen

schaffen, zumahl wir mit Schmer-
tzen betrachtet, daß dieser der
großen Mängel einer in dieser
Stadt, und wir je demselben, so
viel an uns, nach Möglichkeit
Rath zu schaffen, aus Christlichem
Mittleyden bewogen worden,
und solcher zu dem Ende, damit
armer Burger Kinder, darin
auferzogen und underhalten,
auch zu wahrer Gottesfurcht,
Künsten oder Handwercken an-
gehalten werden mögen, darun-
ter wir aber keine frembde
oder außländische noch andere, alß
gar arme und unvermögliche hiesi-
ge Burgers Kindere und zwar
underdenselben zuvorderst mein
undermelter meiner lieben Hfrl.
Reginae Seel. freund und angewandte,
wann sie es bedürfftig, gemeint
und verstanden haben wöllen.

Die=

dieweilen aber ehe und bevor sol-
ches zu Werck gerichtet, mehr be-
nante meine liebe Hfrl: Seel:
darüber dieses Zeitliche gesegnet,
so hab ich mich, dem lieben Gott
zu Ehren und den armen zum
Trost, Hülff und besten, schuldig
erachtet, daßelbe also ins werck
zu setzen. Legier und ver-
schaffe demnach hiermit zu be-
stell- und Verordnung eines sol-
chen Waysen Hauses die Sum-
me von zwölff Tausend Gul-
den Capital, so jährlichen fünff-
hundert fl interesse oder Einkom-
men beträgt, an nachfolgenden
Posten:

Herbstmeß fl 8000. Erstlich einen Güldtbrieff uff dieser
Statt Rechenei besagent fl 8000
uf Nativitatis Mariae fällig à 4 perc:
thut à 5 pcts Gulden. -:- fl 6400:-:-
Item noch einen Güldtbrieff daselbsten

Von

Ostern fl 1500. von Ein Tausend fünffhundert Gulden, ist fällig vf palmarum à 4 pCto thut à 5 pCto - - - fl 1200:-

28 octobr. fl 1000. Item daselbst noch einen Guld brieff von Ein tausend Gulden, ist fällig Simonis et Judae à 4½ pCto thut à 5 perCto - - - fl 900:-

darzu sollen meine Erben wann zum Anfang baarschafft von nöthen an bahrem

fl 1500 bahr Geld geben - - - - - - fl 1500:-

fl 12000 so zu 4 pCto und 4½ stehen die thun à 5 pCto - - - fl 10000:-

Im fall zu Erkauffung eines Hauses oder Bestellung desselben eine mehrere Baarschafft, als die angeregte fünffzehen hundert fl von nöthen wäre, so sollen meine Erben schuldig seyn, den obgemelten dritten Guldtbrieff von 1000 fl, mit neun hundert Gulden baar Geldt auszulösen, und darzu anzuwenden. Wie aber und welcher gestalt solcher Waysen

Hauß

dessen und anderer guten affection
wegen ich Ihme in folgendem Ze-
henden puncten zur Recompens
ein legat verschafft, sodann mei-
nen lieben Vettern HE. Johann
Webern, jedoch zuforderst mit zu-
ziehen, wiessen und belieben
meiner Schwester Elisabethen,
die vor allen den Vorgang hie-
rinnen, vermög meiner Ver-
ordnung zu dispensiren hat, be-
fohlen und aufgetragen, auch die-
selbe unbeschwert uber sich zu
nehmen, freundtlich ersucht und
gebetten haben, mit dem Anhang,
daß wann benannter meiner
Schwester zween Söhne, Johann
Hieronymus und Johann Tho-
maß, die Eberharden ihr fünff

und

würden, alßdann dieselbe auch
darzu gezogen, und also diese
Verwaltung vff mein- und
meiner Schwester secundiren-
de Freundschafft perpetuirt wer-
den solle. Und nachdem ich des-
wegen ein absonderliche schrifft-
liche Verfaßung, so fern der
Liebe Gott auß Gnaden mich
so lang gefriesten wirdt, wie
oben gemeldt, aufrichten wer-
de. Alß ist mein güttlicher Will
und Meynung, daß alles das-
jenige, was in derselben Ver-
ordnung gesetzt und begriffen,
und obgesetztem zu wieder
oder abbrüchig seyn werde, gül-
tig, Cräfftig und beständig seyn,
Jedoch aber die Summa der

Zehen

zehen Tausent fl. à 5 per Cto Kei-
nesweges geringert noch ver-
mindert, noch auch diese mei-
ne Stifftung zu einigem andern
Ende oder Gebrauch als allein
zu Erhaltung gar Haußarmer
hiesiger Burger Waysen
Kinder, verwendet werden
solle, worüber Ich der gesetzten
und jedesmahl successive fol-
gender Verwalter Conscienz
und Gewissen hiermit onerirt
und beladen haben will.

6. Zum Sechsten legier und ver-
ordne Ich meinen beyden
Vettern Joanni Hieronymo
und Johanni Thomae den Eber-
harden, jeglichem zu einem
Vorauß Zweytaußend Gulden.

7. Zum Siebenden, benenne, legier

und

und verschaffe ich folgender Gestalt
die Summa von Zweytausend
Gulden, welche meine Erben an
ein: oder Zwey sichere Orth, da
es allerdings ohne Gefahr seyn
kann, zu dem End anlegen, auch
von Jahren zu Jahren die pen-
sion darauf schlagen, und gehör-
ter maßen versichern laßen
sollen, damit uff den Fall, wenn
meiner Schwester Elisabeth Kin-
der, dero Erben oder Nachkom-
men, so wohl Manns als
Weibs Persohnen, Eins, Zwey
oder drey (: darunter allezeit
die nechstanverwandte und elte-
ste den Vorzug haben sollen :)
in Abgang ihrer Nahrung, dürftig-
keit und Armuth, davor sie
zwar der liebe Gott gnädiglich

be-

behüten wolle, gleichwohl aber
dieser eytelen und vergäng-
lichen Welt Art und Gewohn-
heit es also mit sich zu bringen
pfleget, gerathen, und nicht fünf-
hundert Gulden in ihrem Ver-
mögen haben würden, daßelbe
wann eins wäre, und die Jähr-
liche von dem Capital fällige
pension nur Ein hundert Gul-
den sich belauffen würde,
Siebentzig fünf Gulden Jähr-
lichs empfangen und genießen,
wann aber ihrer Zwey oder
mehr wären, und sich die pen-
sion über Ein hundert und fünf-
zig oder Zwey hundert Gulden
erstrecken würde, so soll sie
denselben Zweyen oder dreyen
zugleich ausgetheilt werden. da

aber

aber die pension nach Länge der
Zeit höher aufklauffen solte,
alsdann der Überrest (: wohl
verstanden daß jeglichs under
ihr, einem, Zweyen oder dreyen,
eines mehrern jährlich nicht, alß
Ein hundert Kulden genießen
solle :) allezeit zu dem Capital
angelegt, und dasselbe also von
Jahren zu Jahren augmentirt
und vergrößert werden, gleich-
wohl mit diesem Beding und
Anhang, daß wenn der Liebe
Gott eines oder das ander
auß solchen nothleydenden
Freunden bey seinen Lebzeiten
hinwiederumb also segnen
würde, daß er durch Erbschafft,
Heyrath oder sonsten in einige

Mee-

Wenge, uber fünff hundert Gulden
in Vermögen bekähme, alßdann
deßelben oder deroselben Empfang
und Genoß, ein Endschafft haben,
und solche pension abermahlen
zum Capital geschlagen, und also
dieses legat zu Behuff ermel-
ter nothleydender Freunden
und anverwandten, immer-
fort continuirt und erhalten
werden solle.
Solte sichs aber durch Schickung Got-
tes fügen, wie sich dan derglei-
chen verenderlichen fäll, in die-
ser wandelbahren und unbestän-
digen Welt viel begeben und
zu ~~ge~~tragen, daß meiner Schwe-
ster Elisabethen vier Kinder,
auch deren Erben und Nachkom-
men, gantz ab- und ausstürben,
so soll diese Vermachtnuß und

Stifftung

Stifftung alsdann, und uff solchen
fall, uff den Schwindischen Stamm,
als meines Vettern Cornelii Schwin-
dens seel. fünff Kinder, Nahmens
Johann, Hermann, Christian die Schwin-
den, wie auch deren zwo Schwe-
stern Margarethen Schwindin, Herrn
Peter Appels und Mariam Jacobe,
Johann Keckens jetzige Hfrl. dero Er-
ben und Nachkommene fallen, auch
obgemeltermaßen darmit gehal-
ten. da aber auch dieser Schwindi-
scher Stamm gantz ab- und ausster-
ben würde, alsdann dieses legat,
so wohl Capital als pension zu
voriger Stifftung des Wayßen
Haußes geschlagen, und angewen-
det werden. Dieses Legat, Vermächt-
nuß und Stifftung zu administriren, er-
nenne ich Erstlich meine Schwester Elisa-
beth, wie auch meinen lieben Vettern
Johann Webern und meinen Vettern

Johann

Johann Hieronymum Eberharden vff
einer, und vff anderer, nehmlich
Schwindischer Seyten, Herrn Peter
Appeln, dergestalt, daß vff Abster-
ben eines oder deß andern allzeit
der nächste anverwante, an deßen
oder deßelben Stell tretten und
also nach meiner Schwester Todt
drey personen vf beyden Seyten,
nehmlich zwo Manß personen
vf meiner Schwester und dero Erben
und einer vf Schwindischer Seyten,
zu diesem Werck gezogen, und
die Administration dieses legats,
obbeschriebener maßen successive
geführt, jedoch mit deren außtrück-
lichen Bedingung, daß kein Ver-
schwender oder böser Haußhalter
zu dieser Verwaltung gestattet
oder zugelassen werden solle, wie
auch mit Vorbehalt hierüber fernere

Schrifftli-

Schrifftliche Verfassung auffzurichten.

8. Vors achte so hab ich der löbl. und
vhralten Gesellschafft vff Frauwen-
stein worauf ich vor dießmahl der
ältiste am Seß bin, den 2ten Fe-
bruarij deß abgewichenen 1641 Jahrs
durch einen pergamentin Brief
von mir underschrieben, und mit
meinem anhangendem Pettschafft
bekräfftiget, verschafft ein Tausend
Gulden, welche an guten Gültbrie-
fen zu 5 per Cto auff der Rechenei
stehent, oder sonst, wo sie gewiß
sind oder in Mangel deren an
Insatz oder baaren Geldt, so
meinen Erben frey stehen soll,
drey Monath nach Eröffnung die-
ses Testaments, entrichtet und
gutt gethan werden sollen; darbey
es nochmahlen sein Verbleiben hatt,
und mich deßwegen vff gemelten

Brieff

Brieff beziehe, auch denselben hie-
mit confirmire.
Zum neunden legier und verordne
9. Ich dem WohlEdlen und Gestrengen
Herrn Nicolaus Georg Bayger-
sperger, Rittern, Röm: Kayl: Mayt:
Rath, Churfl: Maintz: geheimen
Rath und Cantzlern, meinem
Hochgeehrten Herrn Schwager,
und von Hertzen lieben Freundt,
auß gutter affection und gepflogen-
ner Vertraulichkeit, wann Er bey
Ablesung dieses Testaments im
Leben seyn wird, Ein Tausend Rthlr
meiner am besten darbey zu-
gedencken, mit fleißiger Bitt,
daß Er meine Erben und Ver-
wandten Ihme bestermaßen
recommendirt, und dero Vatter
und Beschirmer seyn und ver-
bleiben wölle.

Fürs

10. fürs Zehende Herrn Jacob Schützen
dero Rechten Dr. und Syndico alhier,
meinem Herrn Bevattern und
vertrauten lieben werthen freundt,
wann Er bey Ablesung dieses Te-
staments im Leben sein wirdt, ver-
schaffe ich aus guter freundschafft
und affection, meiner zu gedencken,
auch deren, wegen Anstellung
eines Waysenhauses Ihme vfer-
legter Muehwaltung, wie beym
fünfften Legat enthalten, und
daß er auch ins künfftig mei-
nen Erben mit guttem Rath bey-
zustehen, Anlaß und Ursach ha-
ben möge, zur dankbahren re-
compens einen vf der Rechney
stehenden Gültbrief, oder dergle-
chen Wärth von Ein Tausend
Gulden.

11.

11. Eylfftens legier ich meinem Vet-
tern Hermann Schwinden, wann
er sich verheyrathen wirdt zum
Eygenthumb ein tauffent Rthlr.
oder fünffzehen hundert Gulden,
so er aber unverheyrath bleibet,
soll Ihme jährlich die Abnutzung
gereicht, und underdeß, das
Capital alhier uff gewisse Ren-
then mit seinem Belieben an-
gelegt, und Ihme die pension
darvon, wan sie einkommen,
jährlich gereicht werden, im
fall er aber ledigs Standt und
unverheyrathet diese Welt ge-
segnen würde, so soll das Ca-
pital wider zuruck uff mei-
ne Erben fallen. die Renten von
diesem Capital sollen drey Mo-

nath

nach nach Verlesung dieses Testa-
ments Ihren Anfang gewinnen.

(12. Meiner Baaßen Margarethae
Schwindin Hr. Peter Appels Hfrl.
verschaffe ich vors Zwölffte, Sechs
hundert Gulden, dergestalt, wann
ihr Eheherr Peter Appel bey dem
vierten Theil der 5700 fl. wechsel
Gelds (welches thut fl. 1425, macht
gemein Geldt fl. 1733. Xr 6½:)
und die Cantzlerin Löfflerin
uff dem Schweitzerhoff, ver-
mög einer Handschrifft zu for-
dern gehabt, die Ich ihr abgelegt,
davor meine Schwester Elisa-
beth Eberhardin Hr. Daniel Wey-
landt, Peter Appel und Ich, einer
vor den andern Burg und Zahler
seyndt gewesen, vor seinen
vierten Theil will verhafftet
bleiben und alles Capital und
interesse, so auff gemeldtem

Schwey-

Schweytzerhoff stehen, wie die nah-
men haben mögen, und verfal-
len seyndt, uber sich nehmen,
mit tragen und zahlen helffen
will, wie er zu thun schuldig
ist, so sollen alsdann ihme ge-
melte sechshundert Gulden
an vorgedachten Gulden 1733.
Xr 6½ abgezogen werden; wol-
te Er aber lieber deß lasts die-
ser Behaußung absein, und
jetzt gemeltes legat fahren
laßen, so sollen ihn meine Er-
ben deßelben entheben, und
hingegen dieses legat der sechs
hundert Gulden an sich ziehen
oder innen behalten, und den
vierten theil der Behaußung
zu sich nehmen.

13. Herrn daniel Weylandten mei-

nem

nem Schwagern und Gevattern
verschaffe ich zum dreyzehenden,
weilen er wegen meines Vat-
tern Cornelij Schreinders mit bürg-
schafft ist zu schaden kommen,
wiewohl er gleichwohl selbst schuld,
weil er zu dessen keine gute
Sach verabsäumet hatt: zur
recompens dreyhundert Gulden,
mit die Condition, wie oben
bey dem zwölften legat ver-
meldt, dan er ja wohl umb
einen Viertentheil an den
5700 fl. wechselgeldern alls
Peter Appel interessirt ist.

14. Zum Viertzehenden legier ich
meiner Basen Mariae Ja-
cobe Schreinderin, Johann Andreae
Hausfr. dreyhundert Gulden
meiner dabey zu gedencken.

15. Zum fünffzehenden verschaffe

Ich

Ich meines Vettern Herrn Hanß
Jacob Bechtens seel. Erben und
Kindern, alß frauwen Annae
Catharinae Vrinßin frl. Mariae
Salome, HE. Lic: Bernhart Hen-
nigs, des Hochlöb: Kayl. Cam-
mer Gerichts Advocaten und
procuratoris Haußfrauwen,
und dann Georg Nicolaus Bech-
ten, den dreyen Geschwistrigen,
meinen lieben Baasen und
Vettern, aus besonderer affection,
zusammen sechs hundert Gul-
den, meiner darbey zugeden-
cken.

16. Vors sechszehende legier ich mei-
ner Baaßen Catharinae bar-
tlin, wann sie bey Verlesung
dieses Testaments im Leben
seyn wirdt, vierhundert Gulden,
im fall sie aber zur selben Zeit

Ver-

verstorben were, so verschaffe ich
ihrer Tochter Elisabeth, jetzo Hanß
Georg Reußens, benders Hfrl. Ein-
hundert und funffzig Gulden,
meiner dabey zu gedencken.

(17. Zum siebenzehenden legier Ich
Johann Conrad Rießen, jetziger
zeit Evangelischem Pfarrherrn
zu Nieder Erlenbach, Ein hundert
und funffzig Gulden, wann er
bey Ablesung dieses Testaments
im Leben seyn wirdt, wo nicht
so sollen seine Kinder, wann
deren im Leben seyn werden,
dieses legat empfahen.

(18. Achtzehendens verschaffe Ich Jo-
hann Philips Reußen, Evange-
lischen Predigern zu Türckelweil
Ein hundert und funffzig Gulden,
wann er bey Ablesung dieses
Testaments im Leben seyn wirdt,

oder

oder seinen Kindern.

19. Zum neunzehenden Ursulae Fuchsin, Johann Fuchsens Hfrl. verschaffe Ich vff gleichen Fall, wann sie nehmlich bey Eröffnung dieses Testaments im Leben seyn wirdt, fünffhundert Gulden, wäre sie dann verstorben, und hätte ~~Kin~~ Kinder hinterlassen, so sollens dieselbe Erben gemeltem Fuchsen aber vom Capital nichts underhanden gegeben, sondern dasselbe von meinen Erben an sichere Ort angelegt, und jährlich Ihr selbst oder nach ihrem Todt dem Vatter zu Unterhaltung der Kinder, die pension gereicht werden, da aber die Ursula

schwach-

schwach und lägerhafft, oder son-
sten äußerst dürfftig würde,
alsdann soll das Capital uff
den Erforderungs Fall, umb et-
was angegriffen werden,
da sie aber in Wittib Stand ge-
rathen würde, so soll alsdann
das Capital ihr anheim fallen,
jedoch trage ich meinen Erben
darbey die Uffsicht auf, daß
sie es nicht ohnnöthiger weiß
verschwende, würde sie aber
ohne Kinder versterben, und
noch was Ubrig sein, so solls
uff meine Erben wieder zu-
ruck fallen.

20. Fürs Zwantzigste verordne
Ich Johann Christoph Neßern,
wann er bey publicirung die-

ses

ses Testaments im Leben seyn
wirdt, vierhundert Gulden
meiner darbey haben zu ge-
dencken.

(21. Frauwen Annae Ursulae Stur-
min, gebohrner Knebelin, von
Catzenelenbogen, meiner
Frl. Gevatterin, legier ich zum
ein und zwantzigsten die zwey
hundert und fünffzig Rthlr. Ca-
pital, mit dem Interesse, so sie
mir vermög Handschrifft
den 1ten Februarij 1644 ist schul-
dig worden.

(22. Zum zwey und zwantzigsten
verschaffe ich Hanß Jacob La-
vißen meinem Gevatter
dreyhundert Gulden, als ei-
ne Gedächtnuß und recom-
pens seiner mir erwießenen

dien-

diensten.
Obgesetzte legaten bey denen Kei-
ne Zeit ernannt, sollen mei-
ne Erben den halben Theil uber
ein Jahr nach publicirung die-
ses meines Testaments und
die andere Helfft wieder uber
ein Jahr, und also zwey Jahr
nach meines Testaments Ver-
lessung, und nit eher abzustat-
tenschuldig und gehalten sein.
Welche Zeit ich ihnen aus den
Ursachen gebe, damit Sie zu
den Mitteln aus meiner
Nahrung desto füglicher und
besser gelangen mögen.
doch sollen meine Waysen Kin-
der, so ich bereits hab, und noch
annehmen werde, hierunter
nicht verstanden, sondern ihre

All-

Als ernenne und setze ich zu mei-
ner Erbin meine eintzige liebe
Schwester Elisabeth Schwindin, weyl-
land Herrn Hieronymi Eberhardts
gewesenen Schöffen und des
Raths Seel. nachgelassene Wit-
tib, und uff den Fall sie vor
mir zeitlichen Todes verfahren
solte, so ernenne und setze
ich fürters zu meinen wahren
und ungezweiffelten Erben ein,
ermelter meiner Schwester
jetzo vier lebendige Kinder
alß Annam Elisabetham Triv-
velin, Herrn Philipps Jacob
Fischers des Raths Eheliche Hfrl.,
wie auch Johannem Hieronymum
und Johannem Thomam die Eber-
harden Gebrüdere, sodann ihre
Schwester Mariam Margaretham
Eberhardin, Herrn Johann We-

bers

Webers Haußfrauwen, also und
dergestalt, daß Sie alle übrige
meine Nahrung und Verlas-
senschafft, so viel deren nach
Abstatt- und Außrichtung obig-
gesetzter legaten, an liegen-
dem und fahrendem, es habe
Nahmen wie es wolle, übrig
verbleiben, und überall nichts
ausgenommen noch außge-
schloßen, zu sich nehmen, da-
mit, als andern allen ihren
propri und eignen Büttern
Jedoch alß viel ersterwehnte
Annam Elisabetham Trizzelin
betrifft uff Maß und weiß,
wie in nechstfolgendem §o re-
strictive versehen, gebahren, handlen, schal-
ten und walten sollen und mö-

gen

gen, ohne Eintrag oder Verhinderung
manniglichs. dann ob ich wohlen
nach mehr gedachter meiner lie-
ben Schwester tödlichem Hintritt
ernante Ihre Tochter Annam Eli-
sabetham ihren drey halbgeschwi-
sterichen, den Eberhardischen
Kindern, als die vierte Erbin
adjungirt und beygesetzt: So will
ich jedoch solch ihre Erbsatzung an-
derster nicht, als vff nachfolgende
Weiß, Maaß und Gestalt verstanden
haben: Nehmlichen daß der vierte
Theil, welchen Sie Anna Elisabetha
in Crafft obiger haeredis in- oder substi-
tution von mir entweder immediate
oder durch Mittel Ihrer Mutter mei-
ner lieben Schwester erben soll,
allsampt fleißig, doch durch niemand
anderst, als die vbrige ihre drey halb
Geschwisterige in ihrer Gegenwart

allein

allein, oder vff ihre bederseits be-
lieben, mit Zuziehung eines oder
zweyer vertrauter Beystandt,
auß Erhalt deß Gerichtschreibers
und Obrl: Richters, wie zwar sonsten
gebräuchlich /: von mir aber hiemit
außtrucklich bey Verlust der Erbschafft
verbotten wirdt, ordentlich inven-
tirt und beschrieben, solchemnach
von ernanten Ihren dreyen halb-
geschwisterigen, oder so viel de-
ren alsdann im Leben seyn wer-
den, mit ihrem Consens und Einwil-
ligung an gewisse Ort, alß hypo-
thec und Underpfandt vff pension
angelegt oder vff die in meiner
Verlaßenschafft begriffene Häu-
ser assignirt und die darvon
fallende Hauß- oder andere Zinß
von Ihre Anna Elisabetha jährlichs
empfangen und eingenommen von

dem

dem Capital aber, alß lang ihr Eheherr
Philips Jacob Fischer im Leben seyn
wirdt, nichts erhoben noch vereußert
werden soll. Solte aber von dem
angelegten Capital je etwas abge-
legt und verwendet werden
müßen, so soll solches ehist durch
sie Annam Elisabetham, und ihre
drey halb Geschwisterige anderwerth-
lich hinwiederum uff gute Ver-
sicherung angelegt, und darmit aber-
mahlen, wie negst vorgemeldt,
mit den jährlichen Zinßen gebühret,
und gehandelt werden.
Würde sichs aber nach dem Willen
Gottes zutragen, daß mehr ge-
meldter meiner Baaßen Annae
Elisabethae Eheherr Philips Jacob
Fischer des Raths vor Ihro Zeit-
lichen Todts verführe, so soll uff
solchen fall der Eygenthumb berühr-
ten vierten Theils also baldt uff

die-

dieselbe fallen, und sie darmit, alß
ihrem eygenthümlich Guth, ohne
der drey Eberhardischen Kinder,
ihrer halb Schwisterigen Einrede,
Ihres Gefallens zu schalten und
zu walten haben, und darmit
denselben die gehabte administration
benommen, und aufgehoben sein.
Begäb sichs dann nach Gottes wil-
len, daß offtbenannte meine
Baaß Anna Elisabetha vor ihrem
jetzigen Eheherrn dieße Welt durch
den zeitlichen Todt gesegnete, so
will ich daß dasjenige, so sie also
von mir immediate oder durch
Mittel ihrer Mutter, meiner
lieben Schwester geerbt, uff Ihre
Kinder, deren seyen eins oder
mehr, fallen, die Administration
aber deßelben vorgedachten Ihren
dreyen halbgeschwisterigen oder

so

so viel deren alsdann im Leben seyn
werden, hiemit auffgetragen seyn,
dergestalt, daß selbige die jährlichs
darvon fallende pensiones erheben,
dem Vatter zu Unterhaltung der
Kinder zustellen, oder aber nach
gestalt und Befindung der Sachen,
so ihnen freystehen soll, selber
an die Kinder verwenden, darü-
ber erbare und richtige Rechnungen
halten, und wann die Kinder zu
ihren Jahren kommen, denselben
alß getreuwen administratorn
und Verwaltern gebühret, be-
hörige Lieferung thun sollen;
Und ist hierbey dieses mein
außtrücklicher Will und Mey-
nung, daß diese Verwaltung
uf den Todtsfall von einem
Stamm uff den andern und biß

auff

auff den letzten allein fallen solle.
Würde sich aber, welches zu Gottes
gerechten und allein weißen
Willen stehet, begeben, daß er-
melter meiner Baaßen Annae
Elisabethae Kinder alle vor Ihr,
alß der Mutter Zeitlichen Todts
verführen, und vorernanter
Ihr Eheherr alßdann noch im Leben
were, so soll deroselben die jähr-
liche Abnutzung Ihrer Erb-portion
biß zu Absterben Ihres Eheherrn
abgefolgt, nach deßelben tödlichen
Hintritt aber ihro mehr berühr-
ter Ihr vierter Theil erb- und
eygenthümblich anheimb fallen.
Solten dann die Kinder erstlich,
und hernacher auch die Anna
Elisabetha selber vor ihrem jetzi-
gen Eheherrn Zeitlichen Todts ver-

fahren

fahren, so soll alßdann berührte
Erbschafft so wohl abnützlich, alß
eigenthümblich uf ihre übrige drey
halbgeschwisterige, oder alß viel
deren alsdann im Leben seyn wer-
den, oder uff den fall deren eines
oder mehrer tödlichen ableibens,
uff ihre Kinder und Erben erblich
fallen und verbleiben.
Schließlichen ist mein ernstlicher
Will und Meynung, daß obge-
dachter meiner lieben Schwester
Elisabethen vier Kinder, oder
als viel deren im Leben alsdann
seyn werden, nach meinem und
deroselben Todt, so wohl meine
alß ihre Erbschafft- und Verlassen-
schafft friedlich, freundlich und
in schwesterlicher Einigkeit they-
len, insonderheit aber meine

Baaß

beliebige Weitläufftigkeit erregen
sollen, in keine Weiß noch Weeg,
sondern wann Mißverstände
vorfallen, selbige durch friedlie-
bende Mittelsleuth gütlich beyle-
gen.
Dann da wieder mein Verhoffen
eines oder mehr von den Erben
oder deßen Ehegemahl oder
auch den legatariis, dießem
zuwieder handlen, und mei-
ner vorgeschriebenen Ver-
ordnung sich nicht gemäß ver-
halten, und den geringsten
Unwillen, oder auch rechtlichen
process und Klag, vermittelst
Arrest oder Verbott zu erwe-
cken, sich unterfangen würde,
so will, ordne und setze Ich,
hiermit ernstlich und außtrück-
lich, daß der oder dieselbe, sei-

ner

ner oder Ihrer Erbschafft, Lebzucht,
abnutzung und legats, oder was
Ihme sonsten auß dieses meines
letzten Willens Verordnung
und Stifftung zu gutem Kom-
men mögte, durchaus privirt
und verlustigt seye, und selbi-
ges den Friedliebenden Erben
anheimb fallen und bleiben
solle. Insonderheit aber will
ich vorbenannte meine Erben
bey Verlust des halben Theils
Ihrer Erbschafft dahin Kräfftigl.
obligirt und verbunden haben,
daß sie zu Rettung meiner
Ehren, meine wieder Dr. Knod
Dr. Großhanßen und Dr. Fausten
am Hochlöbl. Kayserl. Cammer
Gericht zu Speyer führende injuri
Sach, wann die bey wehrenden

mei-

meinen Lebzeiten nicht außgeübt
noch geendigt seyn wird, besten
Vermögens außzuführen schuldig
und gehalten seyn sollen, mit
dem Anhang, daß uf den Fall
Sie meine Erben dieses also ins
werck zu stellen underlaßen
würden alsdann solcher ver-
lustigte halbe Theil der Erbschafft
meinen Vettern und Baasen,
weyl. Cornelij Schwindens Seel.
nachgelaßenen und obbenan-
ten fünff Kindern, jedoch daß
selbige berührte Außführung
über sich nehmen und vollen-
den, anheim fallen solle.
Ich will auch und befehle hie-
mit, daß kein Arrest noch Ver-
bott uff denjenigen legaten
oder pensionen, so darvon fal-

len

len, und ich einen und anderm
guten Freund, und uff den Fall
seinen Erben auß guth hertziger
Meynung verordnet und ver-
schafft habe, in einige weiß
hafften, gültig seyn noch statt
haben, sondern den legatariis
und pensionariis frey und ohne
Beschwärde selbst abgefolgt
und zugestellt werden sollen.
dieses ist also mein letzter
Will, Testament und Verord-
nung, welchem durchauß und
in allem und jeglichen Puncten
und articuln, treuwlich und
ohnfehlbahr nachzukommen
und zugeleben, Ich meine Er-
ben und die Meinige, so hier-
bey interessirt, zum inständigst-
und fleißigsten ermahne, dabe-

ne-

neben aber betrohet und verwar-
net haben will, wofern eines
oder das ander auß denselben,
oder auch sonsten jemandts ent-
weder wissent: oder vorsetzlich
oder auch auß Fahr: und Nachläs-
sigkeit, obgesetzter meiner Stifft:
und Verordnung, zumahl so viel
den fünfften und siebenden Puncten
belanget etwas zu wieder oder
zu Abbruch und Nachtheil der-
selben entweder selbst thun
und handlen, oder von andern
gehandelt und gethan zu werden
gestatten oder nachsehen wür-
den, das der Gerechte und all-
wissende Gott, als ein Vatter
und Beschützer der Wittiben
und Waysen, solches ungestrafft
nicht lassen werde, wie ich denn
solche Straff und Rach hiermit

der

der göttlichen Gerechtigkeit an je-
nem Tage darüber zu richten
und den Übertrettern dieses,
Ihren verdienten Lohn mit ewi-
ger Verdambnuß, da sie nicht
umbkehren und ihre Fehler mei-
ner Verordnung nach verbes-
sern, wiederfahren zu laßen,
heimbstellen, beneben aber
seine Allmacht demüthig und
inbrünstig bitte, daß Er zu
obgesetzter meiner und mei-
ner lieben Hfrl. Regienen
Seel. aus Christlichem Mittlei-
dentlichem Hertzen angesehenem
Stifft- und Verordnung, seine
Gnad, Seegen und gedeyen
verleyhen wolle, damit alles
zu seines göttlichen Nahmens

Ehre

Ehre, zum Exempel Christlicher
Nachfolg, und dann zu Trost und
Erquickung der lieben Armen
bey hiesiger Stadt und Burger-
schafft gedeyhen und außschlagen
möge.
Dieses einige aber will und thue
ich hiemit noch erinnern und bey-
fügen, wann etwan hiernechst
ein löblicher Magistrat allhier
ein solches Waysen Hauß, wie
oben beym fünfften Puncten
angeregt, meiner intention
und Verordnung gemäß,
und dergestalt anordnen wür-
de, daß eintzig und allein
dieser Stadt Haußarmer Bur-
ger Kinder darinn verpflegt,
und die Ein Kommen zu Kei-
nem andern Endt verwendet,

wer-

werden sollen, so sollen meine
Erben dieses mein legat und
Stifftung auch darzu geben, je-
doch mit dem Beding, daß
allzeit einer aus meinen
Erben oder dero Nachkommen,
welcher außerhalb Raths, zum
Mitpfleger genommen, in-
sonderheit aber die arme und
nothdürfftige auß meiner
und meiner Haußfrl. Seel.
freundschafft, da deren vor-
handen, für andern zu solcher
Stifftung admittirt und zuge-
laßen werden sollen.
Endlichen behalte ich mir zuvor
dieß mein Testament und
letzten Willen bey meinem
Leben zu mindern, zu mehren,

zu

zu ändern, auch in gewissen fällen
zum theil, oder auch gäntzlich auf-
zu heben, oder da mir etwas
zu verändern vorkommt, das-
selb durch Zettel von meiner
Handgeschrieben und under
meinem Pettschafft bekräfftigt,
bey zu legen, welches dann so
wohl als dieses Testament
selber kräfftig und beständig
seyn soll.
Nun uff diese nunmehr vol-
lendte meines letzten Willens
Verordnung, befehl ich meine
Seel in wahrer Erkandnuß
meiner Sünden, und ohnge-
zweiffeltem vesten Glauben
und Zuversicht uff das treue
Verdienst meines Heylands

und

zu wahrer Urkundt dessen hab
ich diesen meinen letzten Willen
mit eigener Hand unterschrie-
ben, und meinem Ring Pettschafft
bekräfftigt, sodann ferner mit
Fleiß erbetten, die Edle, Ehren-
veste, Hochgelahrte, Hochachtbah-
re und wohlwol. Herrn Erasmum
Seyfarten dero Rechten Doctorem
Schöffen, Herrn Johann Con-
radt Clessen, und Herrn Johann
Christian Mohren, alle drey des
Raths alhier dieses meines
Testaments und letzten Willens
Zeugen zu seyn, und sich neben
mir zu underschreiben, und
ihre gewöhnliche Ring-Pettschafften
hier zu auffzutrucken. So gesche-
hen in dieser des Heyl. Reichs
und Wahlstatt Erfurth am Mayn,
den zweyten Monaths 9bris, im

Jahr

mit männiglichen durch dieses
gegenwärtige Instrument offene,
daß in dem Jahr nach Christi
unsers lieben Herrn und Seelig-
machers Geburth alß man
zehlte Eintausend sechs hundert
viertzig und sieben, in der
fünffzehenden Römer Zinß
zahl, zu latein indictio genant,
bey Hersch- und Regierung des
Allerdurchleuchtigsten, Groß-
mächtigsten und Unüberwind-
lichsten Fürsten und Herrn,
Herrn Ferdinandi des dritten
dieses Nahmens, erwehlten
Römischen Kaysers zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs,
in Germanien ~~und~~ zu Hungarn
und Böheimb Königs, Ertzher-
tzog zu Österreich, Hertzogs zu

Bur-

Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Wirtenberg, gefürsteten Grafen zu Habspurg, Tyrol und Görtz unsers allergnä-digsten Herrn, Ihrer Kayserl. Majest. Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten und des Böhmischen im zwan-tzigsten Jahr, auf Dienstag den 7ten Monats Novembris alten Calenders zwischen neun und zehen Uhr, Vormittags, alhier zu Franckfurth am Mayn vor mir nachbenannten Kayser-lichem offenbahrem Notario und denen zu End dieses In-struments benannten glaub-würdigen Zeugen, gesunden, gehenden und stehenden Leibs,

auch

auch guter gebräuchlicher Sinnen
Gemüths und Verstandts ver-
söhnlich erschienen ist, der Wohl-
edel und Gestrl. Herr Johann
Schwindt, des heil. Reichs Stadt
und Gerichts wohlverordneter
Schultheiß allhier, der hatte in
handen vorgehend eingebunden
noch unbeschlossen Libell, und
zeigte an, daß er in demselben
so viel auff vorgehenden vier-
zehen blättern verfast, sein
Testament und letzter Willen
begreiffen lassen, weil dann
seine Gestrl. der Herr Testirer
auß allerhand bewegenden
Ursachen daßelbig viel lieber
beschlossen, verschwiegen und
in geheimb, als vor seinem Todt
geoffenbahret haben wolte, je-
doch die beschriebene Rechte, beson-

ders

ders aber hiesiger Statt Refor-
mation in Beschreib: unterschreib-
und Siegelung der Testamenten
gewisse Solennitaeten erforder-
ten, und wann einer oder
mehr der Zeugen vor Eröffnung
eines Testaments abstürben,
allerhand Einreden beschehen
und an recognition der Subscrip-
tionen und Sigiln auch beweiß-
thumb gehaltener Solennitaeten
und rechtlicher requisiten Man-
gel erscheinen mögte, so wol-
ten solchem vorzukommen,
seine Gestrl. der Herr Testie-
rer hiemit vor mir Notario
und denen zween erbettenen
Zeugen, sich wissent und wohl-
bedächtlich erklärt haben, daß
alles und jedes so im vorge-

hen-

hendem von ihme an allen Seithen
eigenhändig unterschriebenen
14 blättern begriffen sein fri-
scher und wohlbedächtlicher
letzter Will, Testament und
Meynung sey, mit angehafftem
requiriren und Ersuchen, daß
die drey Herrn Testaments
Zeugen mit ihrer Unterschrifft
und Siegelung dieß sein Testa-
ment bestättigen, und ich der
Notarius sampt denen inson-
derheit hierzu erforderten
Zeugen dem gantzen actui
beywohnen, alsdann solchen
actum in notam nehmen und
den dreyen Herrn Testaments
Zeugen die recognition ihrer
Sigillen und Unterschrifften
anhören, sehen, und darüber

eines

eines oder mehr offene Instru-
menta verfertigen, und sonder-
lich eins diesem Testament
beyfügen wolte.
So geschehen im Jahr, indiction,
Kayserlicher Regierung, Mo-
nath, Tag und Stund, wie ob-
stehet, in wohl Ehrengedachten
Herrn Testirers alhier in der
Sand Gassen gelegenen Be-
haußung, und dero vördern
Bauco in der obern Stuben,
mit den Fenstern in den
Hoff außgehendt, in Bey-
seyn Herrn Caspar Gabriel
Beckens, Notarij Publici und
Allbrecht Otto Bottens als
zu diesem Testamentsactu
insonderheit beruffener
und erforderter Instruments

Zeu-

zeugen.

Dieweilen dann Ich Johannes Flittnerus, Francus, der Rechten Lit: auß Römisch-Kayserlicher Mayst: Macht und Gewalt offenbahr creirter auch allhier zu Frankfurth approbirter und immatriculirter Notarius, bey Aufrichtung vorgehenden Testamenti selbst versöhnlich zu gegen gewesen, und daß mehr Ehrenberührter Herr Testierer mündlich angezeigt, und vermeldet, daß solches als auß seinem Geheiß geschrieben, und durch Ihne am Endt jegliches Blats und Seyten, wie auch in fine unterschrieben, sein Testament und Letz-

ter

ter Will seye, desgleichen daß
er die hiebevor gemeldte
und subsignirte drey Herrn
des Raths als Gezeugen
umb subscription und Sie-
gelung ersucht, und deme
zu folg einer nach dem an-
dern underschrieben und
sein Pettschafft aufgedrückt,
und solches alles
continuo actu geschehen,
wie auch daß ermelte
drey Herrn Gezeugen
nach vollendem actu ihre
Unterschrifften und Siegel
bona fide, und vor die Ihrige
recognoscirt und erkannt,
beneben vorgemelten zwey-
en hierzu insonderheit requi-
rir-

rirten Zeugen selbst gehört und
gesehen. So hab ich dieß gegen-
wärtige offene Instrument
darüber uffgerichtet, mit
eigenen Handen geschrieben,
meinen gewöhnlichen Tauff
und Zu Nahmen unterschrie-
ben, auch gebräuchlichem No-
tariat Signet bekräfftiget,
als ich dann Eingang ver-
meldter maßen vor dem
HC. Testirer deswegen tra-
gendem Notariat-Amts hal-
ben mit besonderem Fleiß re-
quirirt und erfordert worden
bin.

(L. S.) Joannes Flittnerus, Francus, J. U.
Ltg Imperiali authoritate pub-
licus Notarius. M.

Herrn Schwinden Testament
coram Senatorib. cum In-
strumento Notar.

m Deficit hic specialis Instru-
ctio, quae à Syndico Schuffio
erat facienda, pro haeredibus
et futuris Administratoribus
Legati hujus, welche
gelegentlich ihm drey Eibern
zu bekommen wäre.

Notarius Triebert dessen Schrift
aus D. Jacob Schuffs
Synd. dem Fft. concept
1748 April.
communicirt ihm H. F. J. v. Riese, ex Feudis relictis.

Copia.

des Von Herrn Rath
Zacharias Conrad Petsche
fundirten Stipendii.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia von der [illegible]

Im Nahmen der Hochheiligen Dreÿ-
Einigkeit Gottes des Vatters, Sohnes und
heiligen Geistes, Amen!

Gebe ich Zacharias Conrad Petchs hier-
durch zu vernehmen, daß, als ich vor einigen
Jahren, nemlich den 18ten Febr. des 1718ten
Jahres, ein Testament, oder disposition mei-
nes letzten Willens Verordnung, wie es nem-
lich, nach meinem über Kurtz oder lang in Got-
tes Handen stehenden seeligen Hintritt aus
dieser vergänglichkeit, mit meiner verlassen-
schafft gehalten werden solle, allhier, in der
Statt Hamburg, aufgerichtet, mir doch dabey
ausdrücklich vorbehalten, habe, sothanen mei-
nen letzten Willen, meiner Gefälligkeit nach
jederzeit zu ändern, zu mehren, zu mindern,
selbigem viel oder wenig ab- oder hinzuzu-
thun, und daß solches, wenn es von mir selbst
nur eigenhändig unterschrieben, eben so gült-
und kräfftig seyn solle, als ob es ermelten

meinem Testament von Wort zu Wort
einverleibet, und darinnen beschrieben wäre.
Und ich dann, bey Gott sey dank, continu-
irender Guter Gesundheit, Leibes und Ge-
müths Kräfften, sieder dem in nähere Erwe-
gung gezogen, welchergestalten, da bey zu-
nehmenden meinen Jahren, und herannah-
henden Alter, ich annoch unverheurathet,
also ohne Leibes Erben bin; Hingegen Gott
die mehreste meiner Brüder und meine Schwe-
ster in ihrem Ehestand bereits mit Söhnen
gesegnet, unter solchen auch einige mit donis
ingenii dermaßen versehen hat, daß, wenn
sie ad Studia gewidmet und angehalten wer-
den, darinn, zumal bey erlangung eines gu-
ten Subsidii, rühmliche progressus, mittelst
göttlichen Beystandes, machen könnten, daß
ich dahero, nach reifer überlegung, festiglich be-
schlossen, zu Gottes Ehre, des nächsten Be-
sten, sonderlich meiner lieben Anverwandten
Frommen und Nutzen, ein gewißes Ver-

machtniß und legatum ad studia zu stif-
ten, und anzuordnen, maßen ich denn
daßelbe, wie es zu recht, und eines jeden
Orts Gewohnheit nach, am best- und beständ-
digsten geschehen soll, kan oder mag, hiermit,
und in Krafft dieses stiffte und anordne,
alßo und dergestalten, daß, ob ich wohl in
vorerwehnter meiner Testamentlichen dis-
position diejenige, welche, wenn ich ohne
Leibes Erben verstürbe, meine Erben seyn
sollen, benennet, wobey es auch auf solchen
Fall sein verbleiben haben und behalten
solle, daß dennoch auf solchem maßen mei-
nem erfolgenden Tod, von denen rehdesten
baaren Mitteln meiner verlassenschafft, die
mögen stehen oder beleget seyn, wo, oder
an was Orten sie wollen, sofort Achttau-
ßend Rheinische Gulden, sage 8000 Rhei-
nische Gulden, Edict, jeder Gulden zu
Sechzig Kreutzer gerechnet, abgenommen,
und solch Capital durch meine eingesitz-
te Erben, bey verlust der, oder derer sich

widersetzenden oder hindernden, Erbtheils, welches sothanen falls denen gehorsamen, den völlig zu wachsen solle, in, oder bey der Statt Nürnberg, absonderlich sicher und ohnablößlich beleget, die davon jährlich fallende Interessen, Renthen oder Zinßen aber, zu einem beneficio familiae, ad studia, dergestalt angewandt werden sollen, daß von meiner Brüder, oder, in deren Ermangelung, meiner eintzigen Schwester Söhne und ehelichen männlichen descendenten, allemal, deren Jahren und Tagen ältester, wenn er zum Studiren sich würcklich applicirt hat, und auf Universitaeten denen Studiis fleißig oblieget, sothane Zinßen gantzer vier Jahr nach einander zu genießen habe, alsdenn der nächstfolgende älteste, und also successive weiter jedesmal der älteste, welcher sich auf gleiche weiße qualificirt machet, und auf Universitaeten fleißig studiret, hierinnen succedire.

Fände sich unter meiner Brüder, oder, in

deren Ermanglung, unter meiner Schwe-
ster Söhnen und ehelichen männlichen
Descendenten, pro tempore, keiner, der
ad studia academica zu schreiten geneigt, gleichwohl
auf guten Schulen, oder Gymnasiis wohl-
anständige profectus zu erlangen beflis-
sen wäre, denen sollen die jährliche Zinßen
oder Interessen dieses beneficii zwar auch,
doch nur zwey Jahr gereichet werden; wenn
aber hierauf ein vermelter weiße völlig
qualificirter seine studia auf Universi-
taeten prosequiret, soll demselben, und
folglich andern, allemal dem ältesten,
die vierjährige Hebung angedeyen.

Würde nun wieder verhoffen unter aller
meiner Brüder, oder eventualiter meiner
Schwestern ~~etc~~ männlichen descendenten
pro tempore keiner seyn, der obverstande-
ner maßen, dieß beneficium zu geneßen
qualificiret, und alsdenn einer oder mehr
von meines seel. Vatters Brüdern männ-
lichen descendenten, der, oder die denen

vorermeldten gleich qualificiret wären, und ihre eheliche Abkunfft nothdürfftig bescheinigten, sich angäben; so soll der, welcher sich zum ersten angemeldet hat, und successive weiter die andern, nach der Ordnung, wie sie sich angegeben, dieses beneficium ebenfalls vier Jahr zu genießen haben.

Wenn aber auch diese ermangelten, so mögen die Collatores dieses beneficii, von welchen bald mit mehrerm zu gedencken, auf solchen unverhofften Fall, sonst aber keinesweges, einen fremden, tugendhafften, sittsamen auf Universitaeten würcklich studirenden, die reditus dieses beneficii auf ein, längstens zwey Jahr, zu wenden, so bald aber einer, oder mehr, meiner obbedeuteten Blutsfreunden sich wiederfindet, der, oder die, offterwehnter maßen, qualificiret, soll dieses beneficium dem, oder denen selben successive, auf vier, oder respective auf zwey Jahr, wie oben disponiret ist, zugekehret werden.

Doch alle, die deßen aus meinen bluts-
verwandten genießen, allenfalls auch die
fremden, sollen sich zu der unveränderten
Augspurgischen Confession bekennen, und
da einer, währender Jahre seiner Hebung,
von ermelter meiner religion abtretten,
oder sonsten in ein unanständig, ruchloses
Leben, oder Aufführung verfallen, und
solches kundbar, oder erweißlich seyn würde;
so soll derßelbe weiter nichts zu gewarten
haben.

Damit nun dieße meine fundation und
gestifftetes legatum desto beständiger erhal-
ten werden, und deßen Andencken stetig blei-
ben möge; so will und ordne ferner hiermit,
und krafft dießes, daß diejenige, welche dies
beneficium vier Jahr zu genießen haben,
fort vor Ausgang des zweiten Jahrs ihrer
Hebung, bey verlust derßelben, auf der Uni-
uersitaet, wo sie studiren, dießer meiner
fundation in einer publice zu haltenden
gedruckten oration, oder dissertation (Disputation) umb-
ständliche Erwehnung thun sollen. Das Jus

dieses beneficium zu conferiren, und die Aufsicht darüber zu haben, mithin die Zinsen von den achtkaußend Gulden zu erheben, und darüber zu quittiren, auch an den pro tempore beneficiatum wieder auszuzahlen, soll jederzeit bey dem ältesten meiner Brüderlichen, eventualiter Schwesterlichen, folglichen vätterliche Blutsfreunde, der mit unbeweglichen Güthern gesessen, er wohne an was Ort er wolle, bestehen, doch daß er alles mit Consens zweyer der nächstfolgenden Altesten, sie mögen an selbigem, oder andern Orten wohnen, verrichte und bestelle.

Würden aber so viel gesessens nicht, oder gar keine vorhanden seyn, sollen die andern, nach ihrem Alter und Ordnung der Classen, auch zugelassen werden.

Da aber, welches Gott verhüte, alle meine Blutsverwandte gäntzlich abgegangen wären, auf solchen fall soll erwehntes zur zweyen Professoribus, löbl. Universitaet Altorff, als dem ältesten in Jure et Philosophia competiren, gestalten ich denn der Zuversicht lebe, dieselbe auf solchen entstehenden Fall, behuff nußer wahren religion und rühmlicher Studiorum es gut-

willig übernehmen, oder ein wohllöbl. Magistrat der Statt Nürnberg sie darzu zu disponiren geruhen werde.

Doch soll von ihnen eben so wenig, als von meinen Blutsverwandten, bey diesem beneficio anders, als ich geordnet habe, verfahren, vielminder von denen jährlichen Zinsen etwas zu anderm Gebrauch, unter was Vorwand es auch geschehe, verwendet vermindert werden.

Da auch dieses beneficii wegen einiger streitt, unter was personen es wäre, entstünde, wohlgedl. Magistrat deßfalls zu erkennen haben, was dem Innhalt meiner fundation gemäß, bey welchem Spruch es von meinen Blutsverwandten so wohl, als andern, ohne weitere provocation, allerdings gelassen, und solcher zur execution gebracht werden solle.

Letztens ist auch mein beständige Wille und Meinung, daß, wofern diese meine Stifftung und Vermächtniß ad studia einiger Zierlichkeit halben, oder sonsten, angefochten werden wollte, und auf solche weiß nicht bestehen könnte, daß es dennoch die Krafft, Macht und Würckung eines Codicilli, Fideicommissi,

donationis mortis causa, legati ad pios usus,
oder anderer Kräfftiger Verordnung und dispo-
sition, entweder auf den Todes fall, oder un-
ter lebendigen haben, und in der besten form,
als solches von Rechts und Gewohnheits wegen,
geschehen kan, soll, oder mag, bestehen und gel-
ten, auch alle meine instituirte Erben, deren
Erben und descendenten, auch andere deme
gäntzlich geleben und folge leisten sollen.
Dieser meiner fundation habe ich selber zwey
gleich lautende exemplaria eigenhändig ~~unter~~
geschrieben, davon nach meinem Tod das eine ori-
ginal, auf meiner Verlassenschafft Kosten, vor wohl-
gedachtem Magistrat der Statt Nürnberg insinuiret
werden soll, und zwar gegen ein umbständlich
recepisse, dem dieße meine Stiftung wörtlich
zu inseriren, und daß das original, vornem-
lich behuff der gantzen darin angedeuteten
Petschischen familie, bey der Statt wohlverwah-
ret aufbehalten werden solle, zu versprechen,
das andere original soll der alsdenn gesessene
älteste meiner Bluts verwandten, neben dem
Nürnbergischen recepisse in gute Verwahrung
nehmen, doch allen und jeden meiner oban-
geregten Blutsfreunden von beeden be-

glaubte Abschrifft, auf meiner verlassenschafft
bekostigung, mitzutheilen gehalten seyn,
auf seinen tod aber seine Erben, bey Verlust
des ihnen sonst an das legatum competirenden
Rechtens, und, da nöthig, anzuwendender Zwangs-
mittel, solch original, nebendem Nürnbergi-
schen recepisse, dem nächst folgenden gesessenen
ältesten meiner Blutsfreunde, oder, wo der ge-
sessenen keiner, einem andern ältesten, nach
Ordnung der Classen, von Bruder, Schwester
und Vettern einhändigen, und es also im-
merhin observiret werden.
Womit diese meine wohlbedächtliche schrifftliche fun-
dation und Stifftung schliesse. Urkundlich
meiner eigenhändigen Nahmens unterschrifft und beyge-
drucktem meinem gewöhnlichen Pettschafft.
So geschehen in der Statt Hamburg d. 23. Augt.
des Eintausend siebenhundert ein und zwan-
zigsten Jahrs.

(L. S.) Zacharias Conrad Petsch.

Praemissa copia concordat, facta diligen-
ti collatione, cum originali, Frankfurth
d. 19ten Octobr. 1741.

Consistorium allda.

(L. S.) Pro Nota auf dem Couvert stunde
a Messieurs
Messieurs les Bourgeemaitres et Senateurs
de la ville du St. Empire de et
Francfort sur le Mayn

Copia.

J. N. J.

Nachdem ich Endes unterschriebener vor einiger Zeit ein Testament und letzten Willen, wie es nach meinem sel. Abschied von dieser Welt mit meiner Verlassenschafft gehalten werden solle, nachgehends auch eine Fundation von Acht tausend Rheinischen Gulden Capital für studirende Jugend, die meiner Gebrüder oder Schwestern Descendenten, oder mir sonsten mit Blutsfreundschafft zugethan sind, beede allhier in Hamburg aufgerichtet, und mir in diesen Dispositionen ausdrücklichen beuniget, und vorbehalten habe, nach Befinden darinnen Veränderung vorzunehmen, und auch ohne denen dieselbe bey gutem Vorstand allzeit zu mehren, zu mindern, auch gäntzlich oder zum Theil aufzuheben, von Rechtswegen nachgelassen ist;

Und dann in besagter Fundation eines unerwährenden stipendii unter andern enthalten ist; daß die zu einem stipendio

„für studirende Jugend aus meiner Freundschafft vermachte
„achttausend Rheinische Gulden Capital, nach meinem Todt,
„in der Kayserlichen Freyen Reichsstadt Nürnberg oder dero
„Territorio unter der Direction und Aufsicht meiner
„nächsten Anverwandten, auch Vorrathen des Hochlöbl.
„Magistrats der Stadt Nürnberg auf sichere Hypothec
„zinsbar gesetzt und beleget werden, derjenige sti-
„pendiarius auch, welcher die jährliche interesse davon
„künftig geniessen will, eine gewisse Zeit lang zu
„Altorf denen studiis obzuliegen gehalten seyn solle;„

So befinde jedennoch anjetzo gewisser Ursachen halben vor gut, diese beede Umstände dahin zu ändern, daß

1) Besagtes zu einem unerwährenden stipendio destinirtes Capital der Achttausend Rheinischen Gulden,

jeder

jedes Gulden zu 60 Xr berechnet, sofort nach meinem Tod von meinen baarsten und geredesten Mitteln abgesondert, unter Direction meiner nächsten Anverwandten, auch Coinspection und Mitaufsicht des Hochlöblichen Magistrats der Kayserl. Freyen Reichsstadt Frankfurt am Mayn, als meiner Geburts Stadt und lieben Vatterlands, in der Stadt Frankfurt oder in ihrem Territorio, auf sichere Hypothec und ersten Insatz auf Interesse belegt werden solle. Demnächst auch 2) dem künfftigen Stipendiario freystehen solle, auf welchen Universitäten er wolle, oder dessen Eltern, Verwandten oder Vormundern vor dienlich erachten werden, seine academische Studia anzufangen, und dieselbe zu prosequiren.

Gestalten ich erstere beede Umstände von Verlegung mehrbemeldten Capitals in der Stadt Nürnberg oder ihrem Territorio, wie auch daß der Stipendiarius eine gewisse determinirte Zeitlang zu Altorf studiren solle, wohlbedächtlich hiedurch cassire, abthue und widerrufe; Jedoch und solchergestalt daß mehrgedachte meine Disposition und Fundation eines immerwährenden Stipendii in allen andern ihren Clausuln, Puncten und Articuln in alle Wege unverändert und unverletzlich, bey und in ihren Kräfften und Würden bis auf mein ausdrückliches revociren seyn und verbleiben solle.

Dessen zu wahrer Urkunde und Beglaubigung habe ich diese respective Revocation und Verordnung eingenhändig geschrieben, mit meines Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten gewöhnlichen Pulsschafft. So geschehen Hamburg den 26ten Sept. des

Eintausend Siebenhundert Zwey und Zwantzigsten Jahrs

Zacharias Conrad Petsch.

(L. S.)

Facta diligenti Collatione concordat copia permissa cum Originali.
Frankfurt am Mayn d. 19ten Octobris Anno 1741.

(L. S.) Consistorium allda.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Franckfurtische Stipendia.

1.) das von Holtzhausische, jährlich 75. fl. zu 4. Jahren.

2.) das frantzösische auf der Rechenei, zu 100. Reichsthaler jährlich, gewöhnlich auf 4. Jahre.

3.) das von der Niederländischen Gemeine, 27. fl. jährlich, vor einen ehrbaren und frommen Studiosum Theologiæ aus der Gemeine, auf 4. Jahre.

4.) das Altgeldische, jährlich 100. fl. auf 3. Jahre gewöhnlich, doch haben die aus der Familie den Vorzug.

5.) das Kornmännische, jährlich 100. Reichsthaler gewöhnlich, doch mit Vorzug der Familiaristen.

6.) Bey dem Frauenstein ist ein Stipendium vor einen Medicum, jährlich à 100 fl.

7.) Auf der Löbl. Rechenei sind 3. Stipendia, ohne Unterscheid der Facultäten, 200. fl. auf 3. Jahre ordentlich. das erste Jahr 50. fl. die zwey andere, jedes zu 75 fl.

n 400 fl.

Vor einen

8.) Im Hospital eines von 50 fl. jährlich, auf 3. Jahre ordentlich, doch, daß mit denen Facultäten gewechselt werde, ein Jahr ein Theologus, das andere ein Jurist, und das dritte ein Medicus.

9.) Im Catharinen-Closter Zwey. Eines vor einen Juristen, das andere vor einen Theologum ordentlich, jährlich 50 fl. währet insgemein 3. Jahre

10.) Im Casten-Amt Zwey, eines von 20. fl. das andere von 12. fl. ohne Unterscheid der Facultäten, gewöhnlich auf 3. Jahre.

11.) das von der Bergische, vor etliche Studiosos Theologiæ gestifftet, gewöhnlich auf 3. Jahre, jedes à 24 fl.

12.) In dem Convent, das grose Pritianische vor einen Theologum, jährlich 105. fl. gewöhnlich auf 4 Jahre.

13.) das kleine Pritianische vor einen Studiosum Matheseos, 12 fl.

14.) das Pritianum hebraicum vor einen Studiosum Theologiæ, der auf der Academie ein Collegium hebraicum höret, ebenfalls 12 fl.

55

Extractus

des von H. Schöff Kornmann errichteten Testaments,

d. d. Frankfurt d. 16. April. 1675.

Kornmann

§. Und weil ich jederzeit die Studia geliebet und von Hertzen gewünschet dergleichen von meiner Familia, oder von mir erzeugt, zu

54

15.) Im Convent, das von Völckerische, ohne Unterscheid der Facultäten, auf 3. Jahre, jährlich 45 fl. doch mit Vorzug der Familiaristen.

16) Das Friedelische in d. Amtstrenge v. Arbeitshaus, von 400 fl. vor 4 studiosos Theologiae, jährlich vor einen jeden 100. fl. gewöhnlich auf 3 Jahre.

53

Im Waysen-Hauß, das Friedelische von 400 fl. vor Vier Studiosos Theologiae, jährlich vor einen jeden 100 fl. gewöhnlich auf 3. Jahre.

Kornmann

Extractus

des von Hl. Schöff Kornmann errichteten Testaments,

d. d. Franckfurt d. 16. April. 1675.

5. Und weil ich jederzeit die Audia geliebet und von Hertzen gewünschet dergleichen von meiner Familia, oder von mir erzeugt, zu sehen, so habe ich

8.) verordnet, und will, daß meine Erben von meinem eigenthümlichen Wohnhauß, zum eisernen Huth genant, so dan der Garten und Zehend zu Diedenbergen, welche drey Stück ich hiermit und zu dem Ende mit einem Fidei Commisso perpetuo gravirt und unveräußert haben will, auch hiermit dergestalten graviren thue, daß Jahrs ein hundert Rthlr nehmen und einem Sohn Kornmännischen Nahmens, das ist, von meinem sehl. Vatter, weyl. Hl. Hermann Kornman, des Raths zu Alsfeld, den hinterlaßenen Sohn meines Bruders, Jona Kornman sehl. als fürters deßen beede Söhne, Johan Ludwig und Johan Hartman posterirend, von und zu einem stipendio, und da sich zwey darzu tüchtig finden würden, jedem zur Hälfte, da sich aber dergleichen keine von obgedachten Kornmännern entsprossen, finden, einer oder einige von meines

Bruders Conrad Vormanns sehl. Tochter
Anna Magdalena zu Schweinfurt, da aber
auch dergleichen nicht vorhanden seyn sol-
solcher von meiner Schwester Catharina
Wirwatzin Sohn oder Tochter erzeugt, so de-
gleichen am Leben seind und tüchtig befunden
werden, auf erstbemeldte Weiß, und zu v-
bedeutetem Ende und Studien, bevorab, wan s-
das Geld wohl menagiren, /: anderer Gest-
soll es ihnen nicht gereicht werden, sonder-
zu besserer Gelegenheit ein- und aufgehalten
werden :/ reichen und zahlen lassen. J. T.

Extr.

Extractus
eines zu dem Kornmännischen Testament gehörigen Anhangs
d. d. 11. Decembr. 1676.

1. Zweytens, nachdeme auch ich in meinem Testament wahrgenommen, daß nicht ausgedrückt, wie lange das meines Bruders Kindern und deren Männlichen Leibeserben, so sich zum Studiren begeben werden, das im 8ten Sphe verschaffte Stipendium haben und genießen sollen; so will und verordne ich hiermit, daß es [illegible] Kornmann, des [illegible] ferne [illegible] gemäß [illegible] gelegt, [illegible] zweyt [illegible] alsdann [illegible] soll

d. 5. Octobr. 1766.
Frau Trostin.
Der letzte Kornmann ist [illegible] worden als Studiosus, er [illegible] Handel [illegible] der [illegible] v. [illegible] [illegible]

[illegible] Handel [illegible] gab [illegible] Capital [illegible]

Kornacher [illegible] Kornmann [illegible] Schweinfurt, v. Grossvatter [illegible] Trostin.

[illegible] Kornmann, [illegible] Alsfeld [illegible] Kinder hatte, [illegible] dato 16 April 1675. [illegible] Schwingasse [illegible] gebracht [illegible] 6mal [illegible] Ihm [illegible] Vatter [illegible] Kornacher [illegible] 18 Jahr lang [illegible] Schwester Catharina, Johann [illegible] Kornmann, [illegible] Studia [illegible] 100 Thaler [illegible] Gelder, [illegible] in Ermangelung Studi- [illegible] Kommen.

Extractus

eines zu dem Kornmännischen Testament gehörigen Anhangs d. d. 11. Decembr. 1676.

8. Siebentens, nachdeme auch ich in meinem Testament wahrgenommen, dass nicht ausgedrückt, wie lange das meines Bruders Kinder und deren männlichen Leibeserben, so sich zum studieren begeben werden, das im 8ten Gesetz verschaffte Stipendium haben und genießen sollen, So will und verordne ich hiermit, dass es [illegible] ferne [illegible] geschehen [illegible] gelangt, [illegible] zeitig [illegible] alsdann [illegible] ium [illegible] n, solle

Peter [illegible] Hermann Kornmann, des Raths zu Alsfeld [illegible]

Hl. Doctor Jost Kornmann, von Alsfeld [illegible] machte ein Testament [illegible] hatte, [illegible] datis 16 April 1675.

[illegible] Legata machen, an seine Verwandte, 6mal 6000 thaler [illegible]. Item [illegible]

Herr [illegible] Georg Heinrich Kornmacher [illegible] Alsfeld [illegible], der ihm 18 Jahr lang [illegible] des Hl. Kornmann Schwester Catharina, Johann [illegible] Kornmacher, genannt Kornmann, [illegible]

§ 8. Item wird er zu behuf des studia [illegible] Stipendio ad studia jährl. 100 thaler [illegible]

[illegible]

Extractus
eines zu dem Cornmännischen Testament
gehörigen Anhangs
d. d. 11. Decembr. 1676.

P. Letztens, nachdeme auch ich in meinem Testament wahrgenommen, daß nicht ausgedruckt, wie lange das meines Bruders Kindern und deren männlichen Leibeserben, so sich zum Studiren begeben werden, das im 8ten Absatz verschaffte Stipendium haben und genießen sollen, So will und verordne ich hiermit, daß es einem jeden fünf Jahr lang, doch so ferne sie im übrigen meinem Testament gemäß leben, dan anderst nicht, solle gereichet werden, aber, so lange aufbehalten und zusammen gelegt, biß es sich begeben möchte, daß ihrer zwey zugleich auf einmal studiren wollen, alsdan nach proportion der Zeiten, das ordinarium dem qualificirtesten vor dem andern, solle gereicht und gegeben werden p.

[illegible] 1766 [illegible]

[illegible]

Wd. v. Leser [illegible] T. I. p. 289.

Extractus
eines zu dem Kornmännischen Testament
gehörigen Anhangs
d. d. 11. Decembr. 1676.

P. Zweytens, nachdeme auch ich in meinem Testament wahrgenommen, daß nicht ausgedrückt, wie lange das meines Bruders Kindern und deren Männlichen Leibeserben, so sich zum Studiren begeben werden, das im 8ten Spho verschaffte Stipendium haben und genießen sollen; So will und verordne ich hiermit, daß es einem jeden fünff Jahr lang, doch, so ferne sie im übrigem meinem Testament gemäß leben, dann anderst nicht, solle gereichet werden, aber, so lange aufbehalten und zusammen gelegt, biß es sich begeben möchte, daß ihrer zwey zugleich auf einmal studiren wollen, alsdann nach proportion der Summ, das ordinarium dem qualificirtesten vor dem andern, solle gereichet und gegeben werden &c.

[illegible]

Wd. v. Lesser Hist. Gnid. T. 1. p. 289.

Fundation
des Lornmännischen Stipendii
de a. 1675. et 1676.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extractus Kayserl. Resolutionum,
den Hospithal zum heil. Geist betreffend.
d. d. Wien d. 23. Febr. 1736.

7. Darbeneben laßen wir es ad Litt. H. jetztgemeldten Epli, so viel das Sandische Stipendium betrifft, gleichfalls bey der Verordnung bewenden, jedoch daß auch diejenige nicht ausgeschloßen ~~seye~~ werden sollen, die sich eben nicht hauptsächlich auf eines der Audien von denen drey höheren Facultæten legen, sondern dem gemeinen Besten auf Universitæten oder Schulen, in Philosophicis, Historicis und Philologicis zu dienen vorhabens sind, als welche, wan der Turnus Stipendii an einem Theologo ist, bewandten Umständen nach gleichfalls des Stipendii fähig seyn sollen &c.

1752 d. 17. Octobr. ⁄ Rath Klotz.

Das von Sandische Stipendium im Hospital,
ist an den Sohn des Rathsherrn
Brachts, dritter Stand,
vergeben, aus der Ursache
weil sich keiner ex facultate
(*) Medica gemeldet hätte.
und kommt derselbe kunftige
Ostern 1753. zur perception.
+ ist geschehen ohngefehr
mense Augusto 1752.

(*) at sint Mus: coram nemo hoc, solche durch die Blättgen
publicirt werden bey der Vorfall Zeit, v. die so sich meldeten
wären sodann zu hören, v. dem es zu adjudiciren, welcher
der tüchtigste erfunden werden.

Extrait der von weyl. H. Synd.
Burgk concipirten Frankfurther
Hospithal-Ordnung de A.
1725. d. 5. Dec.

c. I. §. 4. (e).

Das so genannte Sandische Stipendium soll nach dem Inhalt der Stiftungen an niemand als eines Burgers Sohn gegeben, und darmit dergestalten verfahren werden, daß
1.) ein Theologus solches drey Jahr nacheinander
2.) ein Jurist eben so lang, und dann
3.) ein Medicus gleiche Zeit geniessen, und darüber steiff gehalten, auch niehmahlen aus der Ordnung gewichen, sondern dieser genau nachgelebet, und daß dieses ohnfehlbahr geschehen möge, unsern Deputirten und Pflegern die Aufsicht dergestalten hiermit aufgetragen seyn soll, daß sie deswegen sich nichts zu schulden kommen lassen mögen.

Hunc Extr. dedit H. Rathsv. Ado. ord. Kl. nunc
1750 Januar. Pfleger i. Hosp.
v. diese Ordnung ist von des jetztlebenden H. Syn. Schenck H. Vatter gemacht und in Mht bey d. Hospital zu finden. Man weiset sie aber o. gerne vor

[illegible] Klof 1752.

63

(oo) Altgeltisches Stipendium a 100. fl.
Holtzhausisches dito a — 75. —
Wiesenhüterisches dito a — 150 —
bey Hl. von der Berg und
Stiebler a — 24. —

Von Glauburgisches dito —

(oo) possidet Dr. Lalteri Kirchenpostill Nürnberg 1660. fol.
abs. subscript. Ex Dono Dni Joffinii, Martini Rasoris
Ego Johannes Maurerius Altgeldt possideo. Ao. 1636.

1759. 29 Nov. Dabat Dn. Helbert gerichts Cancellist v. ad Judicium bestellter Archivarius, hoc notamina obiter consignata ad Notitiam privatam.

Eyrer Casp. Muntzmeister
1636. No 4 et 5.
pro legati vor die Herrn
geistliche, deren damahl
10. waren; jedem
1 goldgulden jährlich. Existirt nicht mehr.

Dr. Jos. Gartmann Pfeyer
et uxoris Ursulae Tc.
Sementum reciprocum
de praeducto 1640.

Dr. Jaders (: Wolff Dietrichs :)
uxor pro jährlichen
Legati à 2 Rß.
vor der Gaustür das
weiße Adlers jährlich
den Armen vi §.
2 et 10. zu ertheilen. Existirt nicht mehr.

67

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1766 Julii

Communicat = Copia ab Herede, te Patris Da. de Wiesenhuthen, vel ex Testamenti dictamine, dictas d. 15. Sept. 1752 jam: Henricus Carolus de Barckhaus dictus de Wiesenhuthen.

78

65

Extract

Aus des Weyl: Hochwohlgebohrn Herrn Heinrichs von Barckhauß am 28ten des Monaths Decembris 1750. errichteten Testaments

ss. Sodann

13. Legire und vermache Ich hiesigem Löbl. Magistrat zu einem sicher anzulegenden Capital die Summa von Sechs-Tausend Gulden, dergestalt, daß Er die davon jährlich fallende Interesse dem jedesmahligen Bibliothecario behändigen, und dieser solche zu Erkauffung Librorum historiam germanicam spectantium anwenden, und wie er solches nützlich praestiret, einem Löbl. Magistrat verrechnen, Meinem Erben aber und dessen Erbnehmen die jährliche Specification zustellen solle. Damit auch hierbey einiger Irrthum nicht vorgehen könne, so habe Ich aparte Kupferblätter zu zweyerley Formaten stechen laßen, welche Meinen Wappen vorstellen mit der Überschrifft: ex fructibus legati Heinrici de Barckhaus, Cons: Imp: aul. sc. comparatum, welche Kupferstiche denen aus diesem Legat erkauffen Büchern, sowohl Folianten als quartanten und übrigen Formaten inwendig angepappet werden sollen, Und weilen dem jederzeitigen Bibliothecario mit dieser Arbeit als dann mehr Mühe zuwächset. So legire Ich

14. ferner ein apartes Capital von Eintausend Gulden, wovon derselbe die jährliche Interesse, honorarii loco, zu geniessen haben solle. Beydes doch mit der expressen Bedingung, daß die Capitalien niemahls angegriffen, sondern wohl angeleget, und bloß die alljährliche Interessen zu vorbenannten Gebrauch verwendet werden sollen. Und wiewohlen Ich keines=

weges zweifele, ein Löblicher Magistrat /: dem der Stadt
Bestes doch beständig am Hertzen lieget :/ werde die-
se Legat und Besorgung willig übernehmen, auch ernst-
lich darauf sehen, daß meiner Intention exacte
nachgelebet werde; So will ich doch nichts destoweni-
ger meinem Erben und deßen Erbnehmen alles Ern-
stes injungiret haben, daß Sie nicht weniger Ihres
Orts auch stets und emsig darauf sehen, wie meinem
hiemit zum Besten des Publici zielenden intento ein
Gnügen geschehe, auch sollen dieser und dieselbe be-
fugt seyn, im Fall dieses mein Legat entweder von
einem Löblichen Magistrat gar nicht angenommen oder
doch meiner gantz deutlich geäuserten Intention kein
Gnügen wird geleistet werden, auf sein oder Ihre Vor-
stellung keine prompte remedur geschähe, sothane
=7000 fl. Capital hinweg zunehmen, und an einem
andern Orte, wo eine publique Bibliothec ist
nach Gutbefinden, doch anderst nicht als dieser
meiner Absicht gemäß, anzulegen.

N. Magistratus Offenbach
hat willig auf obige
Conditiones angenommen,
davon ich die original-Acte
gelesen, so eine Gutbeung
des Raths war, so Er
durch Stadtschreiber Hofmann
F. A. D. unter obigen Extracten
Testamenti schreiben lassen,
sub sigillo Urbis veteri
et majori.

d. 21. Sept. 1762

Johann Friedrich Moritz,
Königl. Dänischen Legations-Raths
Historisch u. diplomatische Nachrichten
Erstes Stück von Stiftungen,
deren Ursprung, Fortgang u. Nutzen
Altona u. Leipzig 1761. 8.
(: M 4 :)

Hierin von Frisenii Ober-
ländischen Gemeine
Lege u. alle Nachrichten

vidit hic D. Senatore
Signer 1762. d. 29
Junii.
hoc opusculum Maaritii
Styli Helvetici pietatis
deceptorum.

150

Communicat = Copia ab Herede, te Patris Da. de Wiesenhuthen, validitas ex Testamenti dictamine, dictas d. 15. Sept. 1752. jam: Henricus Carolus de Barckhaus dictus de Wiesenhuthen.

Extract

Aus des Weyl: Hochwohlgebohrn Herrn Heinrichs von Barckhauß am 28ten des Monaths Decembris 1750. errichteten Testaments

pp. Sodann

13. Legire und vermache Ich hiesigem Löbl. Magistrat zu einem sicher anzulegenden Capital die Summa von Sechs-Tausend Gulden, dergestalt, daß Er die davon jährlich fallende Interesse dem jedesmahligen Bibliothecario behändigen, und dieser solche zu Erkauffung Librorum historiam germanicam spectantium anwenden, und wie er solches nützlich praestiret, einem Löbl. Magistrat verrechnen. Meinem Erben aber und dessen Erbnehmen die jährliche Specification zustellen solle. Damit auch hierbey einiger Irrthum nicht vorgehen könne, so habe Ich aparte Kupferblätter zu zweyerley Formaten stechen lassen, welche Meinen Wappen vorstellen mit der Überschrifft: ex fructibus legati Heinrici de Barckhaus, Cons: Imp: aul. sc. comparatum, welche Kupferstiche denen aus diesem Legat erkaufften Büchern, sowohl Folianten als quartanten und übrigen Formaten inwendig angepappet werden sollen, und weilen dem jederzeitigen Bibliothecario mit dieser Arbeit als dann mehr Mühe zuwächset. So legire Ich

14. ferner ein apartes Capital von Eintausend Gulden, wovon derselbe die jährliche Interesse, honorarii loco, zu geniessen haben solle. Beydes doch mit der expressen Bedingung, daß die Capitalien niemahls angegriffen, sondern wohl angeleget, und bloß die alljährliche Interessen zu vorbenannten Gebrauch verwendet werden sollen. Und wiewohlen Ich keines-

weges zweifele, ein Löblicher Magistrat /: dem der Stadt
Bestes doch beständig am Hertzen lieget :/ werde die-
se Legat und Besorgung willig übernehmen, auch ernst-
lich darauf sehen, daß meiner Intention exacte
nachgelebet werde; So will ich doch nichts destoweni-
ger meinem Erben und dessen Erbnehmen alles Ern-
stes injungiret haben, daß Sie nicht weniger Ihres
Orts auch stets und emsig darauf sehen, wie meinem
hiemit zum Besten des Publici zielenden intento ein
Gnügen geschehe, auch sollen dieser und dieselbe be-
fugt seyn, im Fall dieses mein Legat entweder von
einem Löblichen Magistrat gar nicht angenommen - oder
doch meiner gantz deutlich geäuserten Intention kein
Gnügen wird geleistet werden, auf sein oder Ihre Vor-
stellung keine prompte remedur geschähe, sothane
=7000 fl. Capital hinweg zunehmen, und an einem
andern Orte, wo eine publique Bibliothec ist
nach Gutbefinden, doch anderst nicht als dieser
meiner Absicht gemäß, anzulegen.

N. Magistratus Ifftensis
hats willig auff obige
Conditiones angenommen,
davon ich die original-Acte
gelassen, so eine Quittung
des Raths war, so Er
durch Stadtschreiber Hofmann
F. A. D. unter obigen Extracto
Testamenti schreiben lassen,
sub sigillo Urbis veteri
et majori.

1766, Julii

71

Pro Memoria.

Der Kauffbrieff zwischen dem Hospithal und Hl. Dieffenbach wegen des auf dem Fischerfeld gelegenen Garthens, und darinnen stehenden großen und kleinen Haußes, ist d. 6. April 1739. zu 9500. fl. geschloßen worden. Der Garthen wird darinnen überhaupt 7. Morgen groß beschrieben, und zinßet in das Compostell 30. xr. Grundzinß.

Es findet sich noch hierbey der vorige Kauff-Brieff zwischen den Hl. von Güldenborn und Hl. Dieffenbach de a. 1726. vermöge deßen das Kauff-pretium damahls in 4300. fl. bestanden, der Garten aber zu 6. Morgen angegeben worden, mit Vermelden, daß hiervon 30. x in den Frohnhoff gezinßet würden.

Ingleichen der andere Kauffbrieff zwischen Fr. Rothin und Hl. Dieffenbach von 1200. fl. de a. 1728. aus welchen beyden Gärthen der nachherige Dieffenbachische, oder jetzige Hospithals-Garthen zusammen gezogen worden.

Dieser Garthen ist seithero an Hl. Wrickert, des Raths, gegen jährlichen Bestandzinß von 301. fl. verliehen worden, und währet deßen Bestand-Zeit 6. Jahre, von Cathedra Petri 1747. biß wieder dahin 1753.

Copia.

Wir der Rath dieser des heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn bekennen hiermit vor uns und unsere Nachkommende: daß wir H. Philipps Jacob Fischern unserm Mitrathsfreund und Joh. Moritz Altgeltten Schatzungs Schreibern, als Vormündern über weyl. H. Dr. Matern Kohlers Seel. Kindern, vor ein Stück Gartten, so von ihrer Pupillen Gartten zum Gottesallhier gezogen worden, funffzehen hundert Gulden gemeiner Franckfurther Wehrung schuldig worden sind. Gereden und versprechen demnach hiermit und in Krafft dieses, vor uns und unsere Nachkommende, daß wir ermelten Vormündern und respective ihren Pfleglingen nit allein von Dato dieses Jnner zwölff Jahren von dieser Stadt Rechnung bezahlen und abstatten, sondern auch immittels biß zur Ablösung, Jährlichs mit fünff pro Cento verpensioniren und von ermelter Rechnung richtig machen und liefern laßen wollen. Alles treulich und sonder Gefehrde. deßen zu Urkund und Versicherung haben wir gemeiner Stadt Jnsiegel zu Ende dieses wißentlich fürdrucken laßen. So geschehen d. 30. Jul. 1641.

Ady 2. Aug 1659. ist verwilligt worden, hinführo hierin vermeltes Capital mit 4½ per Co zu verpensioniren.

L. S.

Vertat

daß hierin auf voriger Seithen das Capital fl. 1500. seye der Fr. Susanne Catharinen Fleischbeinin von Kleeberg gebohrner von Stallburg und ihren Erben cedirt, und auch nunmehro uff löbl. Recheney transportirt und zugeschrieben worden. Solches wird hiermit beurkundet. Geschehen Franckfurt am Mayn a. 1726. d. 4. August

Johan Henrich Kern
Recheney Schreiber.

Modo H. Philipp Ludwig Fleischbein von Kleeberg, welchem dieses Capital aus mütterlicher Verlaßenschafft erblich zugefallen und vermög übergebener Cession vom 14. Sept. a. c. sub N. 875. transportirt und demnach zugeschrieben worden. Urkundlich Franckfurt d. 19. 1730.

Oblig bl. D. f. 187.

J. L. Kölbele
Recheney Schrbr.

75

La Chaave - Souris
Table politique
(bogen) = 8.
1766 April

[illegible]
[illegible]
[illegible] Nacht,
[illegible] andern [illegible]
[illegible], [illegible] collectanea,
[illegible]
[illegible] alle [illegible],
[illegible]
condemnat [illegible]
[illegible] alle [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Kayserl. Reichs-Hofrathe 27 Jul. 1770.

Ausschreiben

Nachdem von Kayserl. Allergnädigst- und Fürstlich Hochverordneter Subdelegations-Commission zu Radintegrirung der von Görtzischen Verlassenschaft und Errichtung des Freyg. Stifts Wallenstein zu Homberg in Hessen, aufgeziemendes Anhalten verschiedener Creditorum und Debitorum, um baldigste Auszahlung ihrer an die Wohlseligen Freyherrn Stifterin, die verwittwete Freyherrn, Maria Amalia von Görtz, geborne Freyin von Wallenstein, habenden Forderungen v. respective Fürst-Gestattung zu Berichtigung des an Derselben noch schuldigen Rückstandes, Terminus ad liquidandum für sämtlich in den Fürstenthum Niederhessen-Kommissarius Creditorum und Debitorum auf 6 Wochen à dato, als Dienstags den 31ten Julii, und vor auswärtige auf 3 Monath, als Dienstags den 18ten September, um sodann in dem von Görtzischen Burg-Sitz daselbst, entweder in Person, oder durch gänzlich instruirte Bevollmächtigte bey früher Bysicht zu erscheinen, und ihre vermeintliche Forderungen gehörig ad Protocollum zu dociren, auch

Alte u. Neue Reichsfestnachrichten d. 18 Martii 1766

Auszug eines Schreibens aus der Oberpfalz vom 8. März

Dem Vernehmen nach, dürften die bekannten Streitigkeiten welche zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Hochfürstl. Durchl. und dem Herrn Grafen von Wartenleben, wegen der Görtzischen Stiftung vorgefallen sind, nächstens wieder im Reichs-Hofrathe zum Vortrage kommen.

Sine dubio hoc ex literis gestrenge Moser, der nun zu Wien diese Sache in Person negociirt.

1766 Julii

Catalogus [illegible] des [illegible] Carl Friedrich von [illegible] [illegible] wider den [illegible] [illegible] [illegible] den Herrn Landgraf von Hessen-Cassel, dero Ministerium u. Regierung [illegible] der [illegible] Stiftung Wallerstein, auf die besonders übergebene und [illegible] bekannt gewordene [illegible] Kayserliche Reichshofräthliche Conclusum vom 17 Januarii 1766. fol. 3 Bogen. [illegible] Cassel gedruckt bey [illegible] Etienne

Contenta sind:

Fürst Carl [illegible] [illegible] Administrator (Commissarius ex officio) der Stiftung [illegible], alles [illegible] Stiftung [illegible] per [illegible] Hornberg [illegible], [illegible] Stiftung [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] expectativ [illegible] Administrator [illegible] [illegible] Administrator [illegible] [illegible] Stiftung [illegible] [illegible]

[illegible] in [illegible]

[illegible] Stiftung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Collation [illegible] Stiftung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Approbation [illegible] Stiftung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] novam [illegible]

[illegible] [illegible] Majestät [illegible] [illegible] Notarium Diel [illegible] Vidimus [illegible] Copia [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Notarius Diel [illegible] [illegible]

79

Nota zum ... Conduite – ... Gut und Mutterlandlichkeit ... Collred... und ... Rüttig... de 17 Janu 1766.

... Proceß l. 1765. Oct. ... 18 ... repentina morte peremto ... uxor ... Colloredo Vermögen ... alle ... und 3 ... Majestät u. ... Allein Proceß l. ... Moor ... Josephus II. ... Ordnung ... Dick, der dem ... auf Moor ... Videsmal ... Laedit ... legem ... 1766 ... Germania ... Baron ... Lake ...

... F. M. und ... ad statum ... eadem ... Colloredo ... Doric ...

Extract des [illegible]-Protocolls d. 30 9bre 1770.

Nachdeme [illegible] Liquidations-Geschäfte mit sämtlichen Creditoribus u. Debitoribus in [illegible] Sache die [illegible] proclamations-Patente ergangen, so folgt:

In Liquidations Sache [illegible] Wallerstein [illegible] Elisabeth [illegible] Maria Amalia von Görtz, gebohrne [illegible] Wallerstein, [illegible] Actorem u. Reassumentem, [illegible] beyder demnach jemtim et alternatim, [illegible] Debitorem [illegible] Creditorem [illegible] respective 6. Wochen u. 3. Monath [illegible], [illegible] 3. [illegible] Edictal-Patents, [illegible] ex officio [illegible] Contradictorio, [illegible] Advocati Dithmars, [illegible] Debitor, [illegible] Creditoren, [illegible] data [illegible], eo ipso [illegible] von Görtzische [illegible] Wallerstein, [illegible]